



- Zur Problematik der Durchführung von Ferienfreizeiten und Reisen mit PKW und Kleinbussen -

Grundsätzliches

Mit der Beförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen **sollten grundsätzlich nur diejenigen Personen beauftragt werden, die diesem hohen Maß an Verantwortung und den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen sind.** Es ist außerdem zu beachten, dass die Fahrer über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining ist prinzipiell zu empfehlen, da die dort geübten Situationen im Normalfall nicht vorkommen und auch geübte Fahrer davon profitieren werden. Bei einer Anmeldung über die Berufsgenossenschaft sind solche Kurse in der Regel kostenfrei.

Personenbeförderungsgesetz

Weitgehend von der Öffentlichkeit unbemerkt hat der Bundestag im April 2002 eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beschlossen. **Demnach braucht ein Reise- oder Freizeitveranstalter (z. B. Kirchengemeinde), der mit der Beförderung einen (Bus)-Unternehmer beauftragt, zukünftig keine Lizenz nach dem PBefG mehr, wenn der Busunternehmer über eine so genannte „Genehmigungsurkunde für Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen“ verfügt.** Hiervon ist in der Regel auszugehen.

Konsequenzen der gesetzlichen Regelung

- 1. Freizeitveranstalter (z. B. Kirchengemeinden, Verbände etc.), die mit der Beförderung der Teilnehmer/innen ihrer Freizeiten ein lizenziertes Unternehmen (Reisebus-Firma) beauftragen, brauchen selber keine Lizenz/keine Genehmigungsurkunde nach dem PBefG. Gegenüber den Teilnehmer/innen müssen sie aber, z.B. in einem Infocettel, deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Beförderung von einem Busunternehmer durchgeführt wird, der im Besitz der notwendigen Genehmigung ist.**
- 2. Aber: Das Personenbeförderungsgesetz schreibt auch zweifelsfrei fest, dass Freizeitveranstalter die eine Beförderung in Eigenregie z.B. mit PKW und Kleinbussen durchführen, der Genehmigungspflicht unterliegen. Sind sie nicht im Besitz einer Genehmigungsurkunde¹, begeben sich in einen Konflikt mit dem Gesetz.** Die Genehmigungsurkunde kann zwar bei den örtlichen Behörden beantragt werden, die Erteilung ist allerdings gebührenpflichtig und die Voraussetzungen für eine Genehmigung nur schwer zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

¹ Die Genehmigungsurkunde darf nicht verwechselt werden mit einem Zusatzführerschein (Personenbeförderungsschein). Der wird für Fahrzeuge mit bis zu neun Sitzplätzen nicht benötigt.



3. Auch die **Beförderung von Teilnehmer/innen während einer Ferienfreizeit (z. B. ins Freibad) unterliegt dem PbefG**. Ausgenommen sind dabei Fahrten zum Arzt oder ins Krankenhaus und Besorgungsfahrten.
4. Das Gesetz macht nur wenige **Ausnahmen** hinsichtlich der Personenbeförderung mit PKW und Kleinbussen. **Wenn z.B. für die Beförderung der Teilnehmer/innen nur die mit der Fahrt unmittelbar zusammenhängenden, verbrauchsbedingten Betriebskosten des PKW (also z. B. Treibstoff, Öl und Abnutzung der Reifen)² in Rechnung gestellt werden oder kostenfrei ist, greift das PbefG (und damit die Genehmigungspflichtigkeit der Beförderung) nicht!**

Fazit:

Träger gehen ein hohes Risiko ein, wenn sie Ferienfahrten mit PKW oder Kleinbussen durchführen, ohne im Besitz einer Genehmigung nach dem PbefG zu sein. Sie handeln gesetzeswidrig und werden mit Geldbußen von bis zum 5.000,00 € bedroht. **Auch entfällt u.U. der Versicherungsschutz** im Bereich der Fahrzeugversicherung. Die Beförderung PKW ist immer nur dann genehmigungsfrei, wenn das Gesamtentgelt für die Fahrt, die Betriebskosten des PKW nicht übersteigt! Damit sind weiter z.B. Ferienlager - Vorbereitungsfahrten, gemeinsame Fahrten zu Veranstaltungen, interne Ausflüge, Beförderungen im Ferienlager³, etc. genehmigungsfrei möglich, **wenn die reinen Fahrtkosten miteinander geteilt werden oder die Beförderung unentgeltlich ist.** Dies gilt für alle PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen.

Ein Arbeitspapier der

Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge

Bischöfliches Generalvikariat Münster

16.03.2006 - Erstellt unter Verwendung einer Rechtsauskunft der Bezirksregierung Münster •

² Achtung! Fixe Kosten wie z. B. Steuern, Versicherung, **Kosten für** die Wartung etc. dürfen nicht in die Berechnung des Entgeltes einfließen.

³ Eine entsprechende Ausweisung der Einnahmebeträge bzw. der Kostenfreiheit in der Kalkulation der Maßnahmen (siehe fiktive Muster-Kalkulation für eine Ferienfreizeit in der Anlage) kann als Beleg für die Genehmigungsfreiheit dienen.